

Beschluss-Vorlage 2021/0290 zur Sitzung am 14.09.2021
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Änderung der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung); hier: **Beschlußfassung**

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH

2021

im Investitions-HH

2021

mit

Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

Mit Schnellinfo des Bayerischen Gemeindetages vom Januar diesen Jahres wurden die Gemeinden und Städte darauf hingewiesen, dass aufgrund beschlossener Gesetzesänderungen empfohlen wird, die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) anzupassen. Auf das aktuelle Verordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetages wurde verwiesen.

Diese sich daraus ergebenden Änderungen wurden in einer Gegenüberstellung (Anlage 1) der geltenden Verordnung (vom 15.04.1998, zuletzt geändert am 04.06.2009) mit der Musterverordnung eingearbeitet.

Neu in dieser Musterverordnung ist die Anlage zur Straßenreinigungsverordnung. In dieser Anlage wird eine Kategorisierung der einzelnen Straßenzüge vorgenommen, inwieweit jeweils die Reinigungsarbeiten vorzunehmen sind. Die Einteilung wurde aufgrund der Verkehrsbedeutung (Busverkehr, Schulwege, Hauptverkehrsstraßen, Nebenstraßen, etc.) durch die Verwaltung und den Bauhof vorgenommen. Die gesamte Verordnung wurde bereits vom Rechtsamt geprüft.

Anregungen aus den Fraktionen gab es hinsichtlich des in § 5 b) gestrichenen Satz 2 über die Chemi-

sche Unkrautvernichtungsmittel. Dieser Satz „Chemische Unkrautvernichtungsmittel dürfen nicht verwendet werden“ bleibt wie bisher auch in der neuen Verordnung enthalten, obwohl dies in der Musterverordnung nicht vorgesehen ist. Dies wurde auch mit dem Rechtsamt abgesprochen.

Ferner wurde angeregt, in § 2 Abs. 2 b) die Räumbreite, wenn keine Gehsteigfläche vorhanden ist, wie bisher auf 1,5 m zu belassen, da dies eine bisher übliche und bei den Bürgern und Bürgerinnen bekannte Regelung ist. Die Räumbreite wird deshalb wie bisher auf 1,5 m festgelegt.

Als irreführend wurden in § 10 die Uhrzeiten empfunden, zu denen die Bürger verpflichtet werden, die Gehsteigfläche von Eis und Schnee zu befreien und zu streuen.

In der aktuell geltenden Verordnung ist der Zeitpunkt wie folgt festgelegt: „an Werktagen bis spätestens 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis spätestens 9 Uhr von Schnee zu räumen....“.

Diese Formulierung sollte so beibehalten werden, da hier eindeutig festgelegt ist, bis wann die Gehbahnen von Schnee befreit sein müssen.

Die Geldbuße in § 13 ist auf 1000 Euro festzusetzen.

In der Anlage ist der Wortlaut der neuen Reinigungs- und Sicherungsverordnung im Entwurf vom 06.09.2021, als Anlage 2 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt den Entwurf der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung) (Entwurf vom 06.09.2021).

Gschwandtner, Michaela

genehmigt OB

TOP4ö_Anlage_1

TOP4ö_Anlage_2